

ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER GEBRÜDER WÖRNER OHG

- 1. Anwendbarkeit**
 - 1.1 Die nachfolgenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Gebrüder Wörner OHG (im Folgenden kurz „WÖRNER“ genannt) gelten für die Lieferung von Produkten sowie für Service- und Dienstleistungen.
 - 1.2 Die nachfolgenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen von WÖRNER gelten nur gegenüber Kaufleuten und Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
 - 2. Vertragsschluss und Vertragsbestandteile**
 - 2.1 Alle Angebote von WÖRNER sind freibleibend.
 - 2.2 Ein Vertrag zwischen WÖRNER und dem Kunden kommt erst mit der Bestätigung des Auftrages durch WÖRNER zustande.
 - 2.3 Die Übernahme einer Garantie durch WÖRNER liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich durch WÖRNER erklärt ist.
 - 2.4 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
 - 2.5 Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden sind für WÖRNER unverbindlich, es sei denn, sie werden von WÖRNER ausdrücklich anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass den Bedingungen des Kunden durch WÖRNER nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
 - 3. Preise und Versandkosten**
 - 3.1 Alle Preise verstehen sich ab dem Sitz von WÖRNER, ohne Versicherung und Verpackung.
 - 3.2 Die Preise sind Nettopreise - die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und ausgewiesen.
 - 3.3 Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise.
 - 4. Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Zahlungen gegenüber WÖRNER sind sofort nach Erhalt der bestellten Ware fällig, sofern im Einzelfall anderes nicht vereinbart ist.
 - 4.2 Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung hat am Sitz von WÖRNER zu erfolgen. Skontoabzüge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
 - 4.3 Werden Wechsel oder Schecks von WÖRNER angenommen, so gilt die Zahlung erst mit Gutschrift des Zahlungsbetrages auf einem Bankkonto als erfolgt. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.
 - 4.4 WÖRNER behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
 - 5. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von WÖRNER oder die Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.
 - 6. Auftragsstornierung und pauschalierter Schadensersatz**
 - 6.1 Akzeptiert WÖRNER im Einzelfall Stornierungen von Aufträgen oder Teilen davon, ist WÖRNER berechtigt Stornokosten in Höhe von 5 % des Nettobetrag, mindestens € 30,00 in Rechnung zu stellen.
 - 6.2 Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag/Auftrag zurück, so ist WÖRNER berechtigt, als Schadensersatz 30 % des Nettopreises zu fordern, weitere Schadensersatzansprüche von WÖRNER bleiben hiervon unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
 - 7. Liefer- und Leistungsfristen**

Von WÖRNER genannte Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
 - 8. Höhere Gewalt**
 - 8.1 In Fällen höherer Gewalt – als solche gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – ruhen die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.
 - 8.2 Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von drei Monaten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zurückzutreten, wenn eine Vertragsanpassung nicht möglich ist. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
 - 9. Lieferung**
 - 9.1 WÖRNER ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen.
 - 9.2 Bei Lieferungen in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde alle Nachweise beizubringen, die WÖRNER für die Ein- und Ausfuhr benötigt.
 - 10. Annahmeverzug, Entgegennahme und technische Änderungen**

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen, auch wenn dadurch eine Erfüllung i. S. d. § 433 Abs. 1 BGB nicht eintritt.
 - 11. Eigentumsvorbehalt**
 - 11.1 Von WÖRNER gelieferte Ware bleibt Eigentum von WÖRNER, bis sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung der Parteien getilgt sind. Dies gilt auch dann, wenn WÖRNER einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen hat, und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - 11.2 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Kunde tritt WÖRNER hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WÖRNER, die Forderung selbst einzuziehen und jederzeit die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich WÖRNER, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
 - 11.3 WÖRNER kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt.
 - 11.4 Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren ohne Zustimmung durch WÖRNER weder zur Sicherung übereignen, noch verpfänden.
 - 11.5 Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden findet ausschließlich für WÖRNER statt. Bei Verarbeitung mit anderen, WÖRNER nicht gehörenden Sachen, steht WÖRNER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen zu.
 - 11.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für WÖRNER zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an WÖRNER ab. WÖRNER nimmt die Abtretung an.
 - 11.7 Bei Eingriffen Dritter in das Eigentumsrecht von WÖRNER hat der Kunde WÖRNER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, welche die Rechte von WÖRNER ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an WÖRNER zunichte macht oder beeinträchtigt.
 - 11.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder drohender Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 InsO ist WÖRNER berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind.
 - 11.9 Bei einem Rücknahmerecht von WÖRNER gem. 11.8 ist WÖRNER berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von WÖRNER den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen während der Bürozeiten zu gestatten.
 - 11.10 Wenn der Schätzwert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist WÖRNER auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- 12. Rechte des Käufers bei Mängeln**
 - 12.1 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind WÖRNER unverzüglich anzuzeigen; andere Mängel sind WÖRNER unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
 - 12.2 Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahlen, Gewicht und Ausführung können nach Ablauf von 3 Werktagen seit Lieferung der Sendung am Bestimmungsort nicht mehr geltend gemacht werden.
 - 12.3 Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies dem Verkäufer gemäß Ziffer 12.2 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) WÖRNER hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
 - b) WÖRNER behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
 - c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten Ziffern 13 und 14.
 - 13. Verjährung**

Ansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

 - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
 - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - c) für Ansprüche gegen WÖRNER wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware oder Werkleistung, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
 - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von WÖRNER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WÖRNER beruhen,
 - e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WÖRNER oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WÖRNER beruhen.
 - 14. Haftung für Schäden**
 - 14.1 WÖRNER haftet nur für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
 - 14.2 WÖRNER haftet darüber hinaus auch für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - 14.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der WÖRNER auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WÖRNER. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der WÖRNER zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - 14.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet WÖRNER nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Käufers im Verzugsfall bleiben unberührt.
 - 14.5 Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen gelten nicht, soweit WÖRNER eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.
 - 14.6 Der Umfang der Haftung beschränkt sich auf den von WÖRNER zu erbringenden Bestellwert der Leistung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - 14.7 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet die WÖRNER nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.
 - 15. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**
 - 15.1 Erfüllungsort für alle Leistungen von WÖRNER ist der Sitz von WÖRNER.
 - 15.2 Die Beziehungen zwischen WÖRNER und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 15.3 Gerichtsstand ist Schwetzingen bzw. Mannheim.
 - 15.4 Sollte eine der vorstehenden Klausel unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.